Gemeinsamer Ausschuss

des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) nach § 4 der Vereinbarung über das BEL nach § 88 Abs. 1 SGB V

Geschäftsstelle:

VDZI, Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin

RUNDSCHREIBEN

1-2021

Der Gemeinsame Ausschuss des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) nach § 4 der Vereinbarung über das BEL nach § 88 Abs. 1 SGB V hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. Das Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ist gemäß § 88 Abs. 1 SGB V hergestellt.

Die Beschlüsse werden hiermit nach § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung vom 01.11.2017 in Form dieses Rundschreibens veröffentlicht und sind ab der Veröffentlichung anzuwenden.

1. Abrechnungsfähigkeit der zahntechnischen Leistung einer Okklusionserhöhung an getragenen Prothesen durch PMMA-Kunststoffe

Beschluss:

- 1. Eine Okklusionserhöhung an getragenen Prothesen durch PMMA-Kunststoffe kann nicht mit L-Nr. 802 4 BEL II abgerechnet werden.
- 2. Eine Abrechnungsfähigkeit für temporäre Veränderungen der Vertikaldimension und/oder der statischen und dynamischen Okklusion besteht im Rahmen der Therapie von Kiefergelenkserkrankungen. Die zahntechnische Umarbeitung einer vorhandenen Teil- oder Vollprothese zum adjustierten Aufbissbehelf ist mit L-Nr. 403 0 BEL II abzurechnen. Sofern weitergehende Funktionsaufbisse beauftragt werden, sind diese je Kieferhälfte mit L-Nr. 710 0 BEL II abrechenbar.
- 3. Soweit eine (definitive) Wiederherstellung einer Teil- oder Vollprothese wegen des Verlustes der notwendigen Vertikaldimension erforderlich ist, müssen Konfektionszähne erneuert werden; diese zahntechnische Leistung ist je Zahn mit L-Nr. 802 3 BEL II abrechenbar.

2. Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder gegossenen Retentionsbügels

Beschluss:

Die Leistungsnummern 201 0 und 806 0 werden wie folgt geändert.

L-Nr. 201 0 Metallbasis

Den Erläuterungen zur Abrechnung wird der Satz angefügt:

"Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese ist die L-Nr. 201 0 berechenbar."

Die L-Nr. 201 0 erhält damit die folgende Fassung:

Metallbasis 201 0

Kurztext laut Anlage 2

201 0 Metallbasis

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder Unterkieferprothese ggf. Kragenfassung Duplikatmodell aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die L-Nrn. 202 5 und 208 3 abrechenbar.

Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese ist die L-Nr. 201 0 berechenbar.

L-Nr. 806 0 Gegossenes Basisteil

Bei der Erläuterung zum Leistungsinhalt wird gestrichen:

"oder

die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese."

Die 806 0 Gegossenes Basisteil erhält damit die folgende Fassung:

Leistungsinhalt L-Nr.

Gegossenes Basisteil 806 0

Kurztext laut Anlage 2

806 0 Gegossenes Basisteil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 806 0 beinhaltet

 die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar.

Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen	GKV-Spitzenverband
Präsident Dominik Kruchen	
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen	
Klaus Bartsch, Vizepräsident	

Berlin, 27.09.2021